
S 17 LW 44/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 LW 44/99
Datum	25.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 LW 19/00
Datum	26.04.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25. Mai 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Sächsischen landwirtschaftlichen Alterskasse für den Zeitraum ab dem 01.01.1995.

Der am 19.11.1957 geborene Kläger betreibt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 107 ha die Mindestgröße im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreicht. Mit Bescheid vom 13.03.1995 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht des Klägers nach [§ 1 Abs. 3 ALG](#) fest. Den im April 1995 bei der Beklagten eingegangenen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht begründete der Kläger mit regelmäßigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Im Juni 1998 legte er in diesem Zusammenhang den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1995 vor, der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 58.633 DM

auswies.

Mit Bescheid vom 12.08.1998 lehnte die Beklagte den Befreiungsantrag ab. Der Klager sei ab dem 01.01.1995 versicherungs- und beitragspflichtig. Es sei ein laufender monatlicher Beitrag in Hohe von 280 DM zu entrichten. Das Beitragskonto weise eine Forderung von 11.964 DM aus. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung konnten nur dann als Einkommen im Sinne des [ 3 Abs. 1 Nr. 1](#) i. V. m. Abs. 4 ALG angesehen werden, wenn sie sich ausnahmsweise dem Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbstandiger Arbeit zuordnen lieen. In den brigen Fallen seien sie sozialversicherungsrechtlich irrelevant.

Den dagegen erhobenen Widerspruch des Klagers vom 14.09.1998 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28.09.1999 zurck. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht sei nur moglich, wenn Erwerbs- (Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen) oder Erwerbserstatzeinkommen bezogen werde, welches ohne Bercksichtigung der Einknfte aus Land- und Forstwirtschaft ein Siebtel der monatlichen Bezugsgroe in der gesetzlichen Rentenversicherung berschreite. Nicht zum Arbeitseinkommen zahlten Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, soweit diese nicht den Einknfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder selbstandiger Arbeit zuzurechnen seien. Bei der Feststellung, ob Einknfte aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang mit einer selbstandigen Arbeit erbracht worden seien, werde auf die vorgenommene Zuordnung im Einkommenssteuerbescheid zurckgegriffen. Da der Klager kein Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen erziele, sei er von der Versicherungspflicht nicht zu befreien.

Am 27.10.1999 erhob der Klager gegen den Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG). Sein Einkommen sei durch Vermietung und Verpachtung gesichert. Hierr zahle er auch keine Rentenversicherungsbeitrage. Im brigen konne sich jeder Selbstandige freiwillig versichern. Seine Frau sei von der Versicherungspflicht befreit worden. Er konne nicht nachvollziehen, warum dies in seinem Fall nicht moglich sein solle.

Mit Urteil vom 25.05.2000 wies das SG die Klage ab. Der Klager habe keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht. Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung stellten kein Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen bzw Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des [ 3 Abs. 1 ALG](#) dar. Einknfte aus Vermietung und Verpachtung wrden im Einkommenssteuerbescheid nur dann gesondert ausgewiesen, soweit sie nicht anderen Einkunftsarten (z. B. Einknfte aus selbstandiger Arbeit, Einknfte aus Gewerbebetrieb) zuzuordnen seien, [ 21 Abs. 3](#) Einkommenssteuergesetz (EstG). Der Klager verfge ber kein Einkommen, das zur Befreiung fhren wrde.

Gegen das dem Klager am 22.06.2000 per Einschreiben bersandte Urteil legte dieser mit Schreiben vom 20.07.2000, eingegangen beim Sachsischen Landessozialgericht am 21.07.2000, Berufung ein. Es sei fr ihn nicht nachvollziehbar, warum er fr sein Rentendasein nicht allein sorgen drfe. In anderen selbstandigen Berufszweigen gebe es auch keine

Rentenversicherungspflicht bzw. Befreiungsmöglichkeiten. Dieses Recht müsse auch für ihn als selbständiger Landwirt gelten. Er bestehe auch deshalb auf einer Befreiung, weil immer mehr private Altersvorsorgen angeboten würden, da eine Abdeckung der Renten durch staatliche Rentenanstalten nicht mehr möglich sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25.05.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.08.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.09.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn ab dem 01.01.1995 von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte zu befreien.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts,

die Berufung zurückzuweisen.

Dem Senat liegen die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Kläger, der nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) zur Beklagten versicherungspflichtig ist, hat wegen der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht zur Beklagten. Er erfüllt nicht den allein in Betracht kommenden Befreiungstatbestand des [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#).

Nach [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) werden Landwirte auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, so lange sie regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbserdatzeinkommen beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft ein Siebtel der Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet. Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (VuV) sind keiner dieser Einkommensarten zuzurechnen.

Definitionen der Begriffe "Arbeitsentgelt" und "Arbeitseinkommen" enthalten die [§§ 14](#) und [15](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Keiner näheren Prüfung bedarf es, dass die Einkünfte aus VuV nicht als Arbeitsentgelt i. S. d. [§ 14 SGB IV](#) zu werten sind.

[§ 15 SGB IV](#) wurde durch das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 – ASRG 1995) mit Wirkung vom 01.01.1995 neugefasst. Seitdem besteht eine volle Kongruenz zwischen Einkommenssteuerrecht und Sozialversicherungsrecht (vgl. Kasseler Kommentar – Seewald, [§ 15 SGB IV](#), Rn. 1). Einkünfte aus VuV zählen demnach nur dann

zum Arbeitseinkommen im Sinne der [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG, 15 SGB IV](#), soweit sie den Eink nfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder selbst ndiger Arbeit zuzurechnen sind (vgl. [Â§ 21 Abs. 3](#) Einkommenssteuergesetz; so bereits auch Urteil des Bundessozialgerichts   BSG   vom 15.12.1977, [BSGE 45, 244](#)). Zur Kl rung der Frage, ob die Eink nfte aus VuV einem dieser Bereiche zuzuordnen sind, kann im Hinblick auf die Formulierung in [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) auf den Einkommenssteuerbescheid zur ckgegriffen werden. Die dort vorgenommene Zuordnung ist f r die Beurteilung des Sachverhalts ma gebend (vgl. Jahn-Figge, Stand Januar 2001, Sechstes Buch Sozialgesetzbuch   SGB VI -, Â§ 15 Anm. 2). Aus dem von dem Kl ger zu den Verwaltungsakten gereichten Einkommenssteuerbescheid vom 03.09.1997 f r das Jahr 1995 ergibt sich, dass die Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung weder im Zusammenhang mit einer selbst ndigen T tigkeit erzielt wurden noch Eink nfte aus einem Gewerbebetrieb zuzurechnen waren. Das Erzielen von Einnahmen allein ist nicht automatisch mit der Aus bung einer Erwerbst tigkeit gleichzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 25.06.1987, 11 a RLW 1/86, SozR 5850 Â§ 3 Nr. 3). Die Eink nfte aus VuV z hlen daher nicht zum Arbeitseinkommen im Sinne des [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) i. V. m. [Â§ 15 SGB IV](#).

Eink nfte aus VuV stellen auch kein vergleichbares Einkommen i. S. d. [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1](#) 3. Alternative ALG dar, da zu den dem Erwerbseinkommen vergleichbaren Einkommen insbesondere solche aus  ffentlich-rechtlichen Arbeitsverh ltnissen z hlen.

Der Einbeziehung des Kl gers in die Versicherungspflicht zur S chsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse steht Verfassungsrecht nicht entgegen. Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung sind  ber die urspr nglich allein in der gesetzlichen Alterssicherung versicherten Arbeiter und Angestellten hinaus bestimmte Berufsgruppen trotz ihrer Selbst ndigkeit generell f r sozial so schutzbed rfzig angesehen worden, dass sie entweder als Versicherungspflichtige in die Rentenversicherung aufgenommen wurden (siehe [Â§ 2 SGB VI](#)) oder eine eigenst ndige Alterssicherung mit Versicherungspflicht   wie eben der Alterssicherung der Landwirte   geschaffen wurde (vgl. Kasseler Kommentar   G rtner, [Â§ 2 SGB VI](#) Rn. 2; Wolfgang Rombach; Alterssicherung der Landwirte, Einleitung, S. 24 ff). Im Zuge der erfolgten Reformen entwickelte sich die urspr ngliche Altershilfe der Landwirte zu der Alterssicherung der Landwirte, die mittlerweile die Bedeutung einer Teilsicherung f r landwirtschaftliche Unternehmer erlangt hat (Rombach, a. a. O., S. 25). Neben dieser Teilsicherung k nnen und sollen auch anderweitig z. B. Verm gen oder Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Zwecke der Alterssicherung aufgebaut werden (vgl. BSG, Urteil vom 02.12.1999, [B 10 LW 6/99 R](#), S. 5 des amtlichen Umdrucks). Der einheitliche Pflichtbeitrag dient dem Erwerb einer Teilversorgung von weniger als der H lfte einer durchschnittlichen Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. BSG, Urteil vom 30.06.1998, [B 10 LW 17/98 R](#), S. 6 f des amtlichen Umdrucks).

Soweit der Kl ger der Versicherungspflicht entgegenh lt, der Abschluss einer privaten Versicherung werfe eine h here "Rendite" ab, so kann zwar insoweit eine

allgemeinältige Prognose für zukünftige Leistungsfähigkeit nicht abgegeben werden. Das BSG hat jedoch bereits in einem Urteil vom 25.11.1998 ([B 10 LW 10/97 R](#)) darauf hingewiesen, dass viele entsprechende Berechnungen für die Vergangenheit, soweit sie überhaupt mit zutreffenden Zahlen gearbeitet hätten, nur einen Teil des Leistungsspektrums der gesetzlichen Rentenversicherungen berücksichtigen und daher kein zutreffendes Bild vermitteln hätten (BSG, a. a. O. unter Verweis auf Schneider, BB 1997, 2649 ff).

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024